Aktuelles zum BFD Juni 2019

Liebe BFD-Anleitende, liebe Freiwillige,

was benötigt ihr für eure Arbeit in den Einsatzstellen? Wie läuft die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten im Bundesfreiwilligendienst? Zu all diesen und vielen anderen Fragen und Themen erhaltet ihr Tipps und Tricks im BFD-Betreuer-Seminar. Außerdem gibt es aktuelle Hinweise zum ZWRD-K und der neuen Teilzeitmöglichkeit für U27-Jährige.

Herzliche Grüße aus Bad Nenndorf. Corinna Zwick Referentin Bundesfreiwilligendienst

Inhalt

- ⇒ BFD-Betreuer-Seminare 2020
- **⇒** Einsatz im ZWRD-K

BFD-Betreuer-Seminare

Das jährlich stattfindende Bundesfreiwilligendienst-Betreuer-Seminar dient u.a. der Vermittlung von Inhalten, die im Rahmen des Einsatzes von Bundesfreiwilligen wichtig und wissenswert sind. Aktuelle und praxisnahe Themen seitens der Zentralstelle, notwendige Bestimmungen und BFD-Gesetze fließen in die Gestaltung des Seminares mit ein. Zudem besteht die Möglichkeit aktuelle Fragestellungen und Probleme direkt vor Ort besprechen und klären zu können.

Der erste Termin in diesem Jahr ist bereits erfolgreich verlaufen. Nutzt die Chance und meldet euch jetzt (noch) für das zweite Seminar an!

• 27.09.2019 - 29.09.2019 / DLRG Bildungszentrum Rheinland-Pfalz (Lehmen/Mosel)

Hier geht es zur Anmeldung: https://www.dlrg.de/no_cache/en/lernen/lehrgaenge.html



Einsatz im ZWRD-K

Im Zuge des Bundesfreiwilligendienstes ist für jeden Freiwilligen ein Einsatz im Zentralen Wasserrettungsdienst-Küste über 2x13 Tage in der Vor- bzw. Nachsaison vorgesehen. Aus aktuellem Anlass möchten wir dazu auf folgende Punkte gesondert hinweisen:

- Wachaufträge werden per Mail sowohl den Freiwilligen als auch den BFD
 -Anleitenden gesendet, so dass alle Beteiligten über den Einsatz
 Bescheid wissen.
- Reisekosten werden vor Ort von der jeweiligen Kurverwaltung erstattet:
 Bei Anreise mit der Bahn reicht die Vorlage der Fahrkarte, bei Anreise
 ohne öffentliche Verkehrsmittel erfolgt die Reisekostenerstattung
 aufgrund der Entfernung zwischen Wohn- und Einsatzort. Anspruch
 hierauf besteht nur, wenn auch Kosten entstanden sind. Bei z.B. Bildung
 von Fahrgemeinschaften oder Anreise von anderen, näher liegenden
 Orten reduziert sich der Erstattungsbetrag entsprechend.
- Nicht gemeldetes Nichtantreten/Fernbleiben/grundloses vorzeitiges
 Abreisen werden als unentschuldigte und unbezahlte Fehltage gewertet.



Gesetz zur Teilzeitmöglichkeit U27

Am 11.05.2019 ist das "Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres" in Kraft getreten. Nach der Gesetzesbegründung muss zur Inanspruchnahme der Teilzeitmöglichkeit (20-34h/Woche) im BFD das Einverständnis von Einsatzstelle und Freiwilligen vorliegen. Das berechtigte Interesse (Betreuung Kind oder Angehöriger, gesundheitliche Beeinträchtigung, vergleichbare schwerwiegende Gründe) ist durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.



Pro	Contra
BFD trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung möglich	Weniger Taschengeld
Betreuung von Kind oder Angehörigem möglich	Lehrgänge etc. sind nicht in Teilzeit möglich
Bessere Auslastung bei weniger Stunden	Mehr Arbeitsaufwand für die ZST
	Kein mehrmaliger Wechsel zw. Voll- und Teilzeit möglich